



DAURER + HASSE

PROJEKTNR: 19-029

Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes
„Holzgünz Nord“ im Bereich der Grundstücke
Fl.-Nrn. 59 und 60 (TF)

Auftraggeber

Gemeinde Holzgünz
Hauptstraße 54
87752 Holzgünz
Landkreis Unterallgäu

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

INHALT

Textliche Festsetzungen
Vorentwurf

DATUM

01.08.2019

Teil-Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Holzgünz Nord“ in der Fassung von 1986 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 59 und 60 (TF)

Die Gemeinde Holzgünz erlässt aufgrund

- § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. 523),
- des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (**BayNatSchG**) in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
- und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 34 geänd. (§ 2 Nr. 5 G v. 12.5.2015, 82)

folgende **Teil-Aufhebungssatzung** für den Bebauungsplan

„Holzgünz Nord“

für die Grundstücke Fl.-Nrn. 59 und 60 (TF).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (blaue Balkenlinie).

§ 2

Inhalt der Teil-Aufhebungssatzung

1. Die zeichnerische Darstellung der Teil-Aufhebungssatzung, die Planzeichenerklärung sowie die nachfolgenden textlichen Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 01.08.2019 bilden die Teil-Aufhebungssatzung. Beigefügt ist eine Begründung.
2. Der in der Planzeichnung mit blauen Balken umrandete räumliche Geltungsbereich der Teil-Aufhebungssatzung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 59 und eine Teilfläche des öffentlichen Straßengrundes Fl.-Nr. 60 .

§ 3

Außerkräfttreten der Teilfläche

Mit Inkrafttreten der Teil-Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Holzgünz Nord“ tritt die betreffende Teilfläche des seit dem 14. Oktober 1986 rechtskräftigen Bebauungsplans „Holzgünz Nord“ außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten der Teil-Aufhebungssatzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die beschlossene Satzung mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Verfahrenshinweise

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Holzgünz hat in seiner Sitzung vom 01.08.2019 die Aufstellung der Teil-Aufhebungssatzung im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 59 und 60 (TF) des rechtgültigen Bebauungsplans „Holzgünz Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Vorentwurf der Teil-Aufhebungssatzung wurde mit dem Satzungstext und der Begründung jeweils in der Fassung vom 01.08.2019 vom 11.09.2019 bis 16.10.2019 in der Gemeindeverwaltung Holzgünz sowie der VG Memmingerberg öffentlich ausgelegt.
Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 04.09.2019 hingewiesen.

Außerdem wurden zu dem Vorentwurfsstand der Teil-Aufhebungssatzung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.09.2019 bis 16.10.2019 beteiligt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG - BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf der Teil-Aufhebungssatzung wurde mit dem Satzungstext und der Begründung jeweils in der Fassung vom xx.yy.2019 vom xx.yy.2019 bis xx.yy.2019 in der Gemeindeverwaltung Holzgünz sowie der VG Memmingerberg öffentlich ausgelegt.
Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom xx.yy.2019 hingewiesen.

Außerdem wurden zu dem Entwurf der Teil-Aufhebungssatzung in der Fassung vom xx.yy.2019 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.yy.2019 bis xx.yy.2019 beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Holzgünz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom xx.yy.2019 die Teil-Aufhebungssatzung mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom xx.yy.2019 als Satzung beschlossen.

Holzgünz, den

(Siegel)

.....

Paul Nagler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

AUSFERTIGUNG

Die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke wird bestätigt.

Hiermit wird ebenfalls bestätigt, dass diese Teil-Aufhebungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom xx.yy.2019, den textlichen Festsetzungen (Seiten x bis yy) und der Begründung (Seiten x bis yy), dem Beschluss des Gemeinderates vom xx.yy.2019 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Holzgünz, den

(Siegel)

.....
Paul Nagler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

UNTERRICHTUNG DES LANDRATSAMTES

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzgünz ist der Geltungsbereich bisher als Fläche für die Wohnbebauung und den Verkehr dargestellt. Die vorliegende Teil-Aufhebungssatzung entspricht damit z.T. nicht mehr dem Flächennutzungsplan. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB können Bebauungspläne oder Aufhebungssatzungen jedoch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, solange eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde gewährleistet ist. Dies ist hier der Fall. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Über die Unterrichtung des Landratsamtes Unterallgäu zum erfolgten Satzungsbeschluss sowie die Vorlage der notwendigen Planfassungen hinaus ist keine gesonderte Genehmigung notwendig.

RECHTSKRAFT

Die Teil-Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (i.V.m. § 35 Abs. 6) mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am xx.yy.2019.

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Anna-Lina Hübsch
B.-Eng. Landschaftsarchitektur

Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner